

Reichstagspräsidenten¹. Die richtige Verantwortung der sich hieran knüpfenden Streitfragen, welche der Reichstag am 29. März 1898 einer Kommission überwies, hat im Wesentlichen der Staatssekretär des Reichsjustizamts, Rieberding, gegeben. Die Berichtigungen oder Belehrungen haben gar keine formelle Bedeutung. Sie verpflichten vom rechtlich-formellen Standpunkt aus Niemanden; sie sind vielmehr nur und dürfen nur sein ein praktischer Hinweis, etwa wie der eines Commentars. Die Gerichte und die Behörden haben das Gesetz in der Weise anzuwenden, wie es nach dem erklärten, nach dem ausgesprochenen, nicht bloß zu vermutenden Willen der beiden Körperschaften von ihnen gemeint war. Die Gerichte und andere Behörden werden daher eine durch Schuld des Schriftführers vorgenommene falsche Allegirung oder falsche Stellung eines Satzes nicht berückichtigen. Liegt der Fehler oder in der Erklärung, in dem erklärten Willen, so bedarf es eines neuen Gesetzes; denn Gesetz ist, was der Gesetzgeber erklärt hat, auch dann, wenn er sich bei Abgabe der Erklärung in einem Irrthum befunden hat.

§ 26. Erschwerte Gesetzgebung. Verfassungsänderungen, vertragsmäßige Grundlagen, Sonderrechte.

Art. 78; Abs. 1 der Reichsverfassung bestimmt:

„Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.“

Als Verfassung im gemeingebräuchlichen Sinne gilt nicht der Inbegriff aller Vorschriften über die Grundform und über die Organe des Staates oder über deren Funktionen und Aufgaben, sondern nur der Inbegriff der in der Verfassungsurkunde enthaltenen Vorschriften oder, noch genauer, nur die Verfassungsurkunde selbst. Das Gesetz, betr. die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871, und die diesem Gesetze beigelegte „Verfassungsurkunde“ begreifen das Wort Verfassung nur im letzteren Sinne². Ebenso verstehen die Preussische Verfassungsurkunde, das preussische Staatsrecht und die Geschäftsordnungen für die preussischen Kammern unter „Verfassung“ nicht den Inbegriff sämmtlicher auf die Verfassung des preussischen Staates sich beziehenden und dieselbe regelnden Vorschriften, also z. B. nicht die Kreis- und Provinzialordnungen, noch Gemeinde- und Städteordnungen, sondern nur die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 mit den sämmtlichen seitdem vorgenommenen Abänderungen und zu Theilen der Verfassung erklärten Zusätzen³. Aus alledem ergibt sich, daß als Verfassung im Sinne des Art. 78, Abs. 1 nur die Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich gilt. Gesetze, welche die Reichsverfassung ändern, sind dadurch allein nicht ein Theil der Verfassung geworden; dies sind sie nur, wenn und soweit sie dazu erklärt sind, oder wenn ihr Wortlaut an Stelle des bisherigen Wortlauts der Verfassungsurkunde getreten oder diesem Wortlaute angefügt worden ist. So sind „Verfassung“ geworden die Worte „bezeichnen die Geschäftszweige u. s. w.“ bis „Tagesmarken“ des Gesetzes vom 3. März 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 47), die Worte „gesamte bürgerliche Recht“ des Gesetzes vom 20. Dezember 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 379), das Wort „für“ (früher in drei in Art. 24) des Gesetzes vom 19. März 1888 (R.-G.-Bl. 1888, S. 110). Nur soweit sie „Verfassung“ in diesem Sinne geworden sind, unterliegen verfassungsändernde Gesetze der Vorschrift im Art. 78, anderenfalls können sie mit einfacher Mehrheit im Bundesrathe abgelehnt werden.

Es war lange streitig, ob als Aenderung der Reichsverfassung auch die Zuständigkeiterweiterung gilt, oder, anders ausgedrückt, ob durch ein dem Art. 78 entsprechendes Gesetz die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung und des

¹ Vgl. hierzu die Reichstagsvorhandlungen Seydel, Comm. S. 413 f., u. R. n. vom 29. März 1898 (Sitzb. Ber. S. 1203 ff.). ² Schwarzh., Comm. zu Art. 107 Preuss. ³ Ebenso Hänel, Staatsrecht, I, S. 714; Verfassung, Kernb., Preuss. Verf., S. 177.